



# SATZUNG

## § 1

Der am 15. März 1951 in Meinerzhagen gegründete Verein trägt den Namen:  
**„Kleinkaliber-Sportverein Meinerzhagen 1951 e. V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Meinerzhagen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meinerzhagen unter der Nr. 151 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des **„Westfälischen Schützenbundes e. V.“**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgabe des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien.

## § 2

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern beiderlei Geschlechts. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliche Mitglieder, die langjährige Vereinsmitglieder (mindestens 25 Jahre ohne Unterbrechung) sind, werden mit Ehrennadel und Ehrenurkunde ausgezeichnet, ebenfalls Vorstandsmitglieder für mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit. Vereinsmitglieder, die besondere Leistungen bei Meisterschaften (ab Landesmeisterschaft) erbrachten, werden ebenfalls ausgezeichnet. Die Art der Auszeichnung wird durch Vorstandsbeschluss in einer Ehrungsordnung festgelegt. Die Ehrungen werden in der auf das Jubiläumsjahr, bzw. des Jahres des sportlichen Erfolges folgenden Jahreshauptversammlung vorgenommen.

### § 3

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Aufnahmeerklärung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten, sowie den vom Verein festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfalle auch die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Erhebung der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 1. Februar, bzw. dem ersten darauf folgenden Werktag.

### § 4

Allen Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Dabei ist den Anordnungen des Vereinsvorstandes und der von diesem Beauftragten Folge zu leisten. Beschädigungen an den Anlagen und Geräten des Vereins, die durch Nachlässigkeit des Benutzers entstehen, müssen dem Verein zu den vom Vorstand geschätzten Tageswert ersetzt werden.

### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie kann nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende erfolgen (also spätestens zum 30.09. jeden Jahres).

Über das Mitglied können nach vorheriger Anhörung seitens des Vorstandes folgende Strafen wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ausgesprochen werden:

- 1.) Verweis
- 2.) Disqualifikation bis zu einem Jahr.
- 3.) Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
- 4.) Ausschluß aus dem Verein.

Der Bescheid an den Bestraften ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

- Wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und sportlichen Verhaltens,
- bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz erfolgter Mahnung,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Jedem Bestraften steht die Beschwerde zu, die schriftlich an den Vorsitzenden des Ältestenrats zu richten ist.

Der Ältestenrat hat nach Beratung mit beiden Parteien (Vorstand und Beschwerdeführung) über die Beschwerde Beschluß zu fassen. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Ältestenrats. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.

## **§ 6**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Jahreshauptversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Ältestenrat

## **§ 7**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat alljährlich bis Ende Februar stattzufinden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens 8 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und durch Aushang im Vereinsheim. Die Jahreshauptversammlung hat ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die ordnungsmäßig einberufene ordentliche Jahreshauptversammlung ist stets beschlußfähig. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 4 Tage vor Beginn der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, bedürfen zur Annahme der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über den Verlauf und die gefaßten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8**

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung sind:

1. Jahresbericht des Vorstandes.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Wahl der nach 2 Jahren turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder und jährliche Ernennung von Mitarbeitern für bestimmte Aufgaben.
4. Wahl des Ältestenrats, der zu Punkt 3 das erste Vorschlagsrecht hat.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Ersatzmannes. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden

Die von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

6. Anträge.

7. Verschiedenes.

## § 9

Der Vorsitzende ist verpflichtet eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit satzungsgemäßer Frist einzuberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder,  $\frac{1}{4}$  tel der Mitglieder oder der Ältestenrat dies schriftlich beantragen.

## § 10

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26, Abs. 1, BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Geschäftsführer/in u. Sozialwart/in
- e) dem/der Sportleiter/in
- f) dem/der Jugendleiter/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden jeweils im 2 Jahre-Turnus gewählt wie folgt:

- |                                      |                           |
|--------------------------------------|---------------------------|
| a) der/die 1. Vorsitzende            | b) der/die 2. Vorsitzende |
| der/die Sportleiter/in               | der/die Schatzmeister/in  |
| der/die Geschäftsf. u. Sozialwart/in | der/die Jugendleiter/in   |

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Posten eines im laufenden Geschäftsjahr ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt werden. Zur Anpassung an den 2 Jahres -Turnus kann die Wahlperiode im Einzelfall auf 1 Jahr verkürzt werden.

## **§ 11**

Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes lt. § 10 gefasst, die sämtlich stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftwart Protokoll zu führen.

## **§ 12**

Der auf der Jahreshauptversammlung lt. § 8, Abs. 4 zu wählende Ältestenrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, zu denen nach Möglichkeit bewährte frühere Mitglieder des Vereins gehören sollen. Er wählt auf seiner 1. Sitzung, die innerhalb von 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung von seinem ältesten Mitglied einzuberufen ist, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Ältestenrat hat insbesondere die Aufgabe den Vereinsvorstand zu beraten. Der Ältestenrat hat das Recht, jeweils 1 Mitglied zu den Vorstandssitzungen zu entsenden, in denen es beratende Stimme hat.

Der Ältestenrat des vergangenen Jahres unterbreitet der Jahreshauptversammlung Vorschläge für die Wahl, bzw. die Wiederwahl der Sportkameraden nach § 8, Abs. 3.

Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Ältestenrat dieses auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses für erforderlich hält. Eine solche Versammlung hat spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Benachrichtigung des Vorstandes stattzufinden.

## **§ 13**

Die gewählten Vorstandsmitglieder arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbständig, sind aber dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

Sie können über finanzielle Mittel des Vereins nur verfügen, soweit dies vom Vereinsvorstand ausdrücklich genehmigt ist.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Der Verein kann gem. § 41 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung (gem. obigem Absatz 1.) aufgelöst werden.

3. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Falls bei dieser Versammlung im Sinne des vorangehenden Absatzes eine beschlußfähige Mehrheit nicht erreicht wird, muß innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser genügt eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Vereins. Die Abstimmung über die Auflösung ist aber namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke infolge einer Satzungsänderung durch den Verein fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V., Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Meinerzhagen, den 01. Februar 2012**